
S 20 KA 6/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsärztliche Versorgung – Beschäftigung eines Vertreters oder Entlastungsassistenten während der Erziehung von Kindern unter 18 Jahren – Anspruch auf Vertretung oder Entlastungsassistenz je Kind für 36 Monate – Zurechnung der Zeiträume gemeinsamer Erziehung – keine Übertragbarkeit
Leitsätze	<p>1. Ein Vertragsarzt darf einen Vertreter oder einen Entlastungsassistenten bis zu einer Dauer von 36 Monaten einsetzen, wenn er ein Kind erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>2. Ein Anspruch auf Vertretung oder Entlastungsassistenz besteht für jedes Kind für die Dauer von 36 Monaten, wobei Zeiten der gemeinsamen Erziehung von Kindern jedem der drei Kinder zugerechnet werden und nicht übertragbar sind.</p>
Normenkette	SGB V § 98 ; SGB VIII § 7 ; Ärzte-ZV § 32; Ärzte-ZV § 32b; BEEG § 15 ; BBG § 92 J: 2009; JuSchG § 1 ; BGB § 1626 ; BGB § 1631
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 20 KA 6/16
Datum	26.02.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 3 KA 31/20
Datum	28.10.2020
3. Instanz	

Datum

14.07.2021

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.Â Oktober 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Genehmigung einer Entlastungsassistentin wÃ¤hrend Zeiten der Kindererziehung hat.

2

Die KlÃ¤gerin ist seit 1999 als FachÃ¤rztin fÃ¼r Frauenheilkunde und Geburtshilfe zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen. Ihren Antrag vom 16.7.2015, ihr wegen der Erziehung ihres am 1999 geborenen AdoptivsohnesÂ E. bis Ende September 2017 die BeschÃ¤ftigung von FrauÂ A. als Entlastungsassistentin zu genehmigen, lehnte die beklagte KassenÃ¤rztliche Vereinigung (KÃ¼V) mit der BegrÃ¼ndung ab, dass E. bereits das 15.Â Lebensjahr erreicht habe (*Bescheid vom 31.8.2015*). Dagegen genehmigte sie der KlÃ¤gerin auf ihren Antrag vom 14.9.2015 FrauÂ A. wegen der Erziehung ihres am 2005 geborenen Adoptivsohnes S. in der Zeit vom 1.10.2015 bis zum 30.9.2018 im Umfang von 20Â Wochenstunden als Entlastungsassistentin in ihrer Praxis zu beschÃ¤ftigen (*Bescheid vom 28.9.2015*). Den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 31.8.2015 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.2015 zurÃ¼ck. Dabei lieÃ sie offen, ob sie den Widerspruch angesichts der erfolgten Bewilligung fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtete; jedenfalls sei der Widerspruch unbegrÃ¼ndet, da der Ã¤ltere Sohn der KlÃ¤gerin mittlerweile 16Â Jahre alt sei. Nach Â§Â 32 AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 2 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte (Ã¤rzteâZV) dÃ¼rfe ein Vertragsarzt einen Assistenten wÃ¤hrend der Erziehung von Kindern beschÃ¤ftigen. In Abgrenzung zum Begriff des Jugendlichen handle es sich in Anlehnung an [Â§Â 1 AbsÂ 1](#) des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) nur bis zur Vollendung des 14.Â Lebensjahres um ein Kind. Dem Ziel der Regelung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fÃ¶rdern, werde hierdurch ausreichend Rechnung getragen, zumal weitere zulassungsrechtliche MÃglichkeiten bestÃ¼nden, etwa die Anstellung eines Job-Sharers.

3

Während des anschließenden Klageverfahrens hat die Beklagte den Bescheid vom 28.9.2015 aufgehoben, nachdem Frau A. ihre Tätigkeit zum 30.9.2017 gekündigt hatte (*Bescheid vom 12.10.2017*). Mit Bescheid vom 6.4.2018 hat sie der Klägerin die Beschäftigung einer weiteren Entlastungsassistentin für die Zeit vom 1.4.2018 bis zum 31.3.2019 im Umfang von 20 Wochenstunden genehmigt. Den erneuten Antrag der Klägerin auf Genehmigung eines Entlastungsassistenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngeren Sohnes hat die Beklagte abgelehnt, da nunmehr auch der zweite Sohn der Klägerin das 14. Lebensjahr vollendet habe (*Bescheid vom 7.2.2020; Widerspruchsbescheid vom 18.6.2020; Klage hiergegen anhängig beim SG Hannover*).

4

Das SG hat festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 31.8.2015 rechtswidrig ist (*Urteil vom 26.2.2020*). Die Klage sei unter dem Aspekt der Wiederholungsgefahr als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig. Die Beklagte habe den Antrag der Klägerin zu Unrecht abgelehnt. Der Anspruch auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten nach § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV sei nicht auf die Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt.

5

Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 28.10.2020*). Der Ablehnungsbescheid vom 31.8.2015 habe sich durch die mit Bescheid vom 28.9.2015 erteilte Genehmigung und durch Zeitablauf erledigt. Ein Fortsetzungsfeststellungsantrag sei auch statthaft, wenn sich der betreffende Verwaltungsakt wie vorliegend vor Klageerhebung erledige. Ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 28.9.2015 bestehe wegen Wiederholungsgefahr. Die Gefahr, dass die Beklagte auch weiterhin die Genehmigung von Assistenten wegen einer ihrer Ansicht nach in § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV enthaltenen Altersbegrenzung ablehnen würde, habe sich bereits realisiert, da die Beklagte den erneuten Antrag der Klägerin mit der Begründung abgelehnt habe, dass nun auch ihr jüngerer Sohn das 14. Lebensjahr vollendet habe. Zwar sei die Höchstdauer von 36 Monaten durch die bisher genehmigten Assistenzzeiten ausgeschöpft, die Beklagte könne diesen Zeitraum jedoch nach § 32 Abs 2 Satz 4 Ärzte-ZV verlängern.

6

Die Beklagte hätte der Klägerin die beantragte Genehmigung einer Assistenzleistung der Ärztin A. erteilen müssen, auch wenn ihr älterer Sohn im Zeitpunkt der Antragstellung bereits 15 Jahre alt gewesen sei. Eine ausdrückliche Altersbegrenzung enthalte § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV nicht. Eine Altersbeschränkung ergebe sich weder daraus, dass eine

Genehmigung höchstens für 36 Monate erteilt werden können noch aus dem Begriff „Kind“. Hierunter einerseits in Abgrenzung zum Jugendlichen ein junger Mensch (etwa bis zum Eintritt der Geschlechtsreife) verstanden werden, andererseits eine von einem anderen Menschen abstammende Person, die auch in höherem Alter noch „Kind“ ihrer Eltern sei. Der Gesetzgeber gebrauche den Begriff in beiden Bedeutungen. Eine Altersbeschränkung sei aus der Regelung lediglich abzuleiten, soweit sie auf die „Erziehung von Kindern“ abstelle. Hierunter fielen nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, da nach [§ 1626 Abs 1 Satz 1 BGB](#) Eltern die Personensorge für das minderjährige Kind hätten, welche ua die Pflicht und das Recht umfasse, das Kind zu erziehen ([§ 1631 Abs 1 BGB](#)). Eine einschränkende Auslegung, dass die „Erziehung von Kindern“ nicht den gesamten Zeitraum bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres umfassen solle, lasse sich nicht aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ableiten. Diese diene ausweislich der Gesetzesänderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wenn sich die Beklagte demgegenüber auf [§ 1 Abs 1 Nr 1 JuSchG](#) berufe, übersehe sie die von [§ 32 ÄrzteZV](#) abweichende Zielsetzung des JuSchG, welches dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in der Öffentlichkeit und in Medien diene. Auch die Kinder- und Jugendhilfe des [SGB VIII](#) habe eine andere Zielrichtung, sodass [§ 7 Abs 1 Nr 1 SGB VIII](#) hier nicht einschlägig sei. Ebenso wenig können [§ 15 Abs 2 Satz 2](#) Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zur Elternzeit herangezogen werden. Dieser gelte nur für Arbeitnehmer und diene dem Ausgleich der Interessen von Beschäftigten und Arbeitgebern. Dem Grundsatz, dass eine Assistenz nur zur Behebung eines vorübergehenden Entlastungsbedarfs möglich sei, werde bereits durch die Begrenzung auf einen Zeitraum von 36 Monaten Rechnung getragen, mit dem pauschal die Erziehung auch mehrerer Kinder abgegolten werde. Assistenzzeiten von 36 Monaten pro Kind wären mit dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung nicht zu vereinbaren. Besonderen familiären Belastungssituationen können in anderer Weise Rechnung getragen werden, etwa durch ein Job-Sharing, das (teilweise) Ruhen der Zulassung oder eine Beschränkung des Versorgungsauftrags.

7

Mit ihrer Revision macht die Beklagte eine Verletzung des [§ 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 ÄrzteZV](#) geltend. Diese Vorschrift stelle eine Ausnahme von dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung nach [§ 32 Abs 1 Satz 1 ÄrzteZV](#) dar, welcher der Sicherung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung diene und Ausfluss und Wesensmerkmal der Freiberuflichkeit des Vertragsarztes sei. Vor dem Hintergrund ihres Ausnahmecharakters sei die Vorschrift eng auszulegen. Nach ihrem Wortlaut sei die Beschäftigung von Assistenten während Zeiten der Erziehung von „Kindern“ möglich. Der Wortlaut werde konkretisiert durch die Gesetzesänderung. Sinn und Zweck der Regelung sei demnach die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vertragsärztinnen und Vertragsärzten solle damit auch nach der Geburt eines Kindes eine bessere, an den jeweiligen Erfordernissen ausgerichtete Balance zwischen ihrer freiberuflichen Tätigkeit und ihrer Familie ermöglicht werden. Dies lasse nur den Rückschluss zu, dass der Gesetzgeber tatsächlich Kinder und nicht

Jugendliche, jedenfalls junge Menschen, die noch der Betreuung bedürftigen, im Blick gehabt habe. Aus dem JuSchG und [§ 7 Abs 1 Nr 1 SGB VIII](#) folge ein allgemeiner Rechtsgrundsatz in der deutschen Rechtsordnung, wonach typischerweise in „Kind“ (noch nicht 14 Jahre alt) und „Jugendlicher“ (14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt) unterteilt werde. Die Regelungen trügen dem allgemeinen deutschen Sprachgebrauch Rechnung und berücksichtigten die entwicklungspsychologischen Stufen von jungen Menschen. Zu Unrecht gehe das LSG im Gegensatz hierzu davon aus, dass nicht an den Begriff „Kind“, sondern an die „Erziehung von Kindern“ anzuknüpfen sei und damit ausgehend von den familienrechtlichen Vorschriften des BGB Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter [§ 32 Abs 2 Satz 2 Ärzte-ZV](#) fielen. Der Gesetzgeber habe ausweislich der Gesetzesänderung jedoch nicht die elterliche Sorge, sondern die Betreuung von Kindern im Blick. Zudem folge auch aus [§ 1626 Abs 2 BGB](#), wonach Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem Handeln zu berücksichtigen haben, dass eine gewisse Altersreife in der Erziehung Relevanz habe. Wolle man auf familienrechtliche Vorschriften zurückgreifen, seien nach ihrer Zielrichtung die Regelungen betreffend die Unterhaltsberechtigung von Ehegatten wegen der Betreuung von Kindern im Falle der Trennung ([§ 1570 ff BGB](#)) hier eher passend. Nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bedürftigen Kinder ab einem bestimmten Alter keiner durchgehenden Betreuung mehr. Es werde von einem gestuften Übergang hin zu einer Vollzeitberufstätigkeit ab dem dritten Lebensjahr des Kindes ausgegangen, wobei dem betreuenden Elternteil eine Verpflichtung zur Ausübung einer Vollzeitberufstätigkeit nicht vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes auferlegt werde. Auch [§ 45 Abs 1 SGB V](#), der Krankengeld nur für die Betreuung eines erkrankten Kindes bis zum Alter von zwölf Jahren gewähre, liege eine ähnliche Wertung zugrunde. Darüber hinaus solle nach dem Gesetz ein Entlastungsassistent nur beschäftigt werden, wenn der Vertragsarzt vorübergehend daran gehindert sei, seinen vertragsärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen. Folglich dürfe die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten nur zur Behebung eines vorübergehenden Zustandes gestatten. Dem liefe es zuwider, wenn die Erziehungszeiten uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert werden könnten, wenn ein entsprechender Bedarf bestünde.

8

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG Niedersachsen-Bremen vom 28.10.2020 sowie des SG Hannover vom 26.2.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

9

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

10

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Lediglich soweit das LSG die Auffassung vertrete, dass der Anspruch auf Beschäftigung eines Assistenten insgesamt, auch bei Erziehung mehrerer Kinder, auf 36 Monate begrenzt sei, könne dem nicht gefolgt werden. Eine solche Beschränkung wäre weder mit Art 6 GG noch mit Art 3 GG vereinbar. Dies würde zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung kinderreicher Familien führen. So gingen etwa auch andere Käven davon aus, dass für jedes Kind eine Entlastungsassistenz von jeweils 36 Monaten in Anspruch genommen werden könne.

II

11

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass die Klägerin im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage verlangen kann festzustellen, dass der Bescheid vom 31.8.2015 rechtswidrig ist.

12

A. Die von der Klägerin erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage ([ÄSÄ 131 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGG](#)) ist zulässig. Der ablehnende Bescheid vom 31.8.2015 hat sich noch vor Klageerhebung erledigt (*dazuÄ 1*). Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr gegeben (*dazuÄ 2*).

13

1. Der ursprünglich gestellte Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag auf Genehmigung der Beschäftigung von Frau A. als Entlastungsassistenz hat sich durch die mit Bescheid vom 28.9.2015 für die Zeit vom 1.10.2015 bis zum 30.9.2018 erteilte Genehmigung durch Zurücknahme des [ÄSÄ 131 AbsÄ 1 SatzÄ 3 AltÄ 1 SGG](#) erledigt. Da eine Genehmigung wie alle statusrelevanten Regelungen nicht rückwirkend, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft erteilt werden kann (vgl. BSG Urteil vom 28.3.2007 [BÄ 6Ä KA 30/06Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2500 ÄSÄ 98 NrÄ 4 RdNrÄ 11Ä ff](#); vgl. zuletzt BSG Urteil vom 12.2.2020 [BÄ 6Ä KA 1/19Ä RÄ](#) [BSGE 130,Ä 53 =Ä SozR 4Ä 5525 ÄSÄ 32 NrÄ 3, RdNrÄ 11 zum Vorbereitungsassistenten](#); vgl. allg. zu *Statusentscheidungen im Vertragsarztrecht*: BSG Urteil vom 24.10.2018 [BÄ 6Ä KA 45/17Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2500 ÄSÄ 135 NrÄ 28 RdNrÄ 42 mwN](#); vgl. auch [ÄSÄ 32 AbsÄ 2 SatzÄ 5 ÄrzteÄZV, der ausdrücklich eine vorherige Genehmigung verlangt](#)), ist es ohne Bedeutung, dass der Zeitabschnitt ab Eingang des Antrags bei der Beklagten bis zum 30.9.2015 von der Bewilligung nicht umfasst ist. Insofern ist durch Zeitablauf Erledigung eingetreten (vgl. zum umgekehrten Fall einer erteilten Genehmigung, die für die Vergangenheit nicht mehr aufgehoben werden kann: BSG Urteil vom 3.4.2019 [BÄ 6Ä KA 64/17Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 5540 AnlÄ 9.1 NrÄ 14 RdNrÄ 26](#)).

14

Das Rechtsinstitut der Fortsetzungsfeststellungsklage ist auf Verpflichtungsklagen entsprechend anzuwenden (*stRspr*, vgl zB BSG Urteil vom 8.12.1993 [âĀĀ 14a RKA 1/93](#) [âĀĀ BSGE 73, 244, 246](#) = [SozR 3âĀĀ1500](#) [ÂĀ 88 Nr 1 S 3](#) = [juris RdNr 15 mwN](#); BSG Urteil vom 28.9.2005 [âĀĀ B 6 KA 73/04 R](#) [âĀĀ SozR 4âĀĀ2500](#) [ÂĀ 75 Nr 3 RdNr 16](#); vgl zuletzt BSG Urteil vom 13.5.2020 [âĀĀ B 6 KA 11/19 R](#) [âĀĀ SozR 4-2500](#) [ÂĀ 103 Nr 30 RdNr 18](#)). Dabei steht [âĀĀ](#) wie das LSG zutreffend entschieden hat [âĀĀ](#) der Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage grundsÃĀtzlich nicht entgegen, dass sich die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bereits vor Klageerhebung erledigt hat. Auch in diesem Fall ist [ÂĀ 131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) entsprechend anwendbar (vgl BSG Urteil vom 12.3.2013 [âĀĀ B 1 A A 2/12 R](#) [âĀĀ BSGE 113, 114](#) = [SozR 4âĀĀ1500](#) [ÂĀ 54 Nr 33, RdNr 13](#); BSG Urteil vom 29.11.2017 [âĀĀ B 6 KA 34/16 R](#) [âĀĀ BSGE 124, 294](#) = [SozR 4-2500](#) [ÂĀ 34 Nr 20, RdNr 29, jeweils mwN](#); zur doppelt analogen Anwendung vgl auch BVerwG Urteil vom 4.12.2014 [âĀĀ 4 A C 33.13](#) [âĀĀ BVerwGE 151, 36 RdNr 21](#)).

15

2. Nach der *stRspr* des BSG ist ein berechtigtes [âĀĀ](#) rechtliches, ideelles oder wirtschaftliches [âĀĀ](#) Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheides unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr gegeben, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage fÃ¼r das VerhÃĀltnis der Beteiligten weiterhin relevant ist, weil sie sich bei im Wesentlichen unverÃĀnderten tatsÃĀchlichen und rechtlichen UmstÃĀnden mit einiger Wahrscheinlichkeit zwischen den Beteiligten erneut stellen wird (vgl BSG Urteil vom 17.6.2009 [âĀĀ B 6 KA 25/08 R](#) [âĀĀ BSGE 103, 269](#) = [SozR 4âĀĀ1500](#) [ÂĀ 54 Nr 16, RdNr 14](#); BSG Urteil vom 12.10.2016 [âĀĀ B 11 AL 6/15 R](#) [âĀĀ BSGE 122, 79](#) = [SozR 4âĀĀ7815](#) [ÂĀ 2 Nr 1, RdNr 23, jeweils mwN](#); vgl zuletzt BSG Urteil vom 13.5.2020 [âĀĀ B 6 KA 11/19 R](#) [âĀĀ SozR 4-2500](#) [ÂĀ 103 Nr 30 RdNr 18](#)). Dabei ist maÃĀgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung des Feststellungsinteresses der Zeitpunkt der letzten mÃĀndlichen Verhandlung (und zwar [âĀĀ](#) da es sich um eine Sachurteilsvoraussetzung handelt [âĀĀ](#) der Revisionsinstanz, vgl BSG Urteil vom 12.9.2012 [âĀĀ B 3 KR 17/11 R](#) [âĀĀ USK 2012-155](#) = [juris RdNr 22](#); BVerwG Beschluss vom 30.4.1999 [âĀĀ 1 A B 36/99](#) [âĀĀ Buchholz 310](#) [ÂĀ 113 Abs 1 VwGO Nr 6](#); BVerwG Urteil vom 27.3.1999 [âĀĀ 4 A C 14.96](#) [âĀĀ BVerwGE 106, 295](#) = [juris RdNr 20](#); Keller in Meyer [âĀĀ Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, ÂĀ 131 RdNr 10, 10i](#) sowie Senatsurteil vom 25.3.2015 [âĀĀ B 6 KA 9/14 R](#) [âĀĀ BSGE 118, 164](#) = [SozR 4âĀĀ2500](#) [ÂĀ 73b Nr 1, RdNr 57, 90 zur Feststellungsklage](#)).

16

Hier ist eine wesentliche ÃĀnderung der maÃĀgeblichen rechtlichen und tatsÃĀchlichen UmstÃĀnde dadurch eingetreten, dass die KlÃĀgerin bereits eine Entlastungsassistenz im Umfang von 36 Monaten fÃ¼r die gemeinsame Erziehung ihrer beiden SÃ¶hne erhalten und damit die in [ÂĀ 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2](#) [ÃĀrzteâĀĀZV](#) fÃ¼r diesen Fall vorgesehene HÃ¶chstdauer ausgeschÃ¶pft hat (vgl zu diesem Aspekt im Einzelnen unter B 2 d). Eine weitere Genehmigung kann nur noch

nach Â§Â 32 AbsÂ 2 SatzÂ 4 ÃrzteâZZV erteilt werden, wonach die KÃV die in Â§Â 32 AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 2 undÂ 3 ÃrzteâZZV genannten ZeitrÃume verlÃngern kann. Angesichts des Wortlauts (âZZZeitrÃume verlÃngernâ) ist zwar nicht erforderlich, dass eine laufende Vertretung oder Entlastungsassistenz verlÃngert werden soll. Wie sich aus der Formulierung âkannâ ergibt, handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung; einen Anspruch auf eine VerlÃngerung hat die KlÃgerin nicht (vgl dagegen RdNrÂ 20 zum Anspruch auf Entlastungsassistenz aus Â§Â 32 AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 2 ÃrzteâZZV).

17

Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse auch dann besteht, wenn trotz verÃnderter VerhÃltnisse zumindest eine auf gleichartigen ErwÃgungen beruhende Entscheidung zu erwarten ist, weil die BehÃrde eine entsprechende Absicht zu erkennen gegeben hat (BSG Urteil vom 24.7.1996 âKÃ 7Â KlAr 1/95Â â BSGEÂ 79, 71 =Â SozR 3â 4100 Â§Â 116 NrÂ 4 =Â juris RdNrÂ 47; BVerwG Urteil vom 24.2.1983 âKÃ BVerwG 3Â CÂ 56.80Â â Buchholz 310 Â§Â 113 VwGO NrÂ 129 =Â juris RdNrÂ 15 mwN; BVerwG Urteil vom 25.8.1993 âKÃ 6Â C 7.93 Â â DVBl 1994, 168, 169 =Â juris RdNrÂ 17). Dies gilt erst recht fÃ¼r den Fall, dass â bei verÃnderten VerhÃltnissenÂ â eine gleichartige Entscheidung schon ergangen ist (vgl BSG Urteil vom 25.10.1989 âKÃ 7Â RAr 148/88Â â SozR 4100 Â§Â 91 NrÂ 5 =Â juris RdNrÂ 22).

18

So liegt es hier. Die Beklagte hat den erneuten Antrag der KlÃgerin auf Genehmigung einer Entlastungsassistenz mit der BegrÃndung abgelehnt, dass auch ihr jÃngerer Sohn bereits das 14.Â Lebensjahr vollendet hat. Zu Recht hat das LSG daher eine Wiederholungsgefahr bejaht, da sich die Gefahr, dass die Beklagte auch weiterhin die Genehmigung von Assistenten wegen einer ihrer Ansicht nach gegebenen Altersbegrenzung der Kinder iS von Â§Â 32 AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 2 ÃrzteâZZV ablehnen wÃrde, bereits realisiert hat (vgl auch BSG Urteil vom 11.12.2002 âKÃ BÂ 6Â KA 32/01Â RÂ â BSGEÂ 90, 207, 209 =Â SozR 3â 1500 Â§Â 54 NrÂ 47 SÂ 103 =Â juris RdNrÂ 22; BSG Urteil vom 3.4.2019 âKÃ BÂ 6Â KA 64/17Â RÂ â SozR 4â 5540 AnlÂ 9.1 NrÂ 14 RdNrÂ 27; Keller in MeyerâLadewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl 2020, Â§Â 131 RdNrÂ 10b; Hauck in Hennig, SGG, Stand MÃrz 2020, Â§Â 131 RdNrÂ 82). Trotz ErschÃpfung des HÃchstanspruchs von hier insgesamt 36Â Monaten (bei gemeinsamer Erziehung beider Kinder bis zur Vollendung des 18.Â Lebensjahres des Ãlteren Kindes) durch die KlÃgerin ist die erstrebte gerichtliche Entscheidung damit geeignet, die Position der KlÃgerin zu verbessern (vgl zu diesem Aspekt BSG Urteil vom 25.10.1989 âKÃ 7Â RAr 148/88Â â SozR 4100 Â§Â 91 NrÂ 5 =Â juris RdNrÂ 22 mwN, stRspr). Denn damit wÃre zwischen den Beteiligten geklÃrt, dass die Beklagte den Antrag auf VerlÃngerung der Zeiten fÃ¼r die BeschÃftigung einer Entlastungsassistenz nicht mit der BegrÃndung ablehnen durfte, dass schon die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfÃllt sind, weil ihr Adoptivsohn bereits das 14.Â Lebensjahr vollendet hat. Vielmehr hÃtte die Beklagte eine

Ermessensentscheidung treffen müssen.

19

B. Die Fortsetzungsfeststellungsklage hat auch Erfolg. Entgegen der Auffassung der Beklagten lagen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Beschäftigung von Frau A. als Entlastungsassistentin bereits bei der ersten Antragstellung der Klägerin vor. Der Bescheid vom 31.8.2015 war rechtswidrig.

20

1. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beschäftigung eines Vertreters bzw. eines Assistenten ist § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV (hier in der seither unveränderten Fassung durch Art 9 Nr 11 Buchst b DBuchst aa GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22.12.2011, [BGBl I 2983 mWv 1.1.2012](#)). Danach darf der Vertragsarzt einen Vertreter oder einen Assistenten mit vorheriger Genehmigung der KÄV (§ 32 Abs 2 Satz 5 Ärzte-ZV) beschäftigen während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür ist [§ 98 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Nr 13 SGB V](#). Hiernach regelt die Ärzte-ZV das Nähere zu den Voraussetzungen, unter denen nach den Grundsätzen der Ausübung eines freien Berufes die Vertragsärzte u.a. Vertreter in der vertragsärztlichen Versorgung beschäftigen dürfen. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, ein Rechtsanspruch (so bereits BSG Urteil vom 21.11.1958 [6 RKa 21/57](#) [BSGE 8, 256, 262 f](#); vgl auch *Büne in Büne/Meschke/Rothfuß, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2008, § 32 RdNr 45; Ladurner, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, § 32 Ärzte-ZV RdNr 52*). „Vertreter“ meint hierbei denjenigen Arzt, der bei Verhinderung also Abwesenheit des Vertragsarztes in dessen Namen die Praxis weiterführt (vgl *Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, § 32 Ärzte-ZV RdNr 14; Pawlita, jurisPK-SGB V, 4. Aufl 2020, § 95 RdNr 795*), während „Assistent“ ein Arzt ist, der unter (An-)Leitung und Aufsicht des Vertragsarztes gleichzeitig mit diesem oder neben diesem tätig wird (vgl *Harwart/Thome in Schallen, aaO RdNr 78; vgl auch Bedei in Liebold/Zalewski, Kassenarztrecht, 6. Aufl, Stand September 2020, E 32 4; Kremer/Wittmann, Vertragsärztliches Zulassungsverfahren, 3. Aufl 2018, RdNr 1471; Ladurner, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, § 32 Ärzte-ZV RdNr 43*).

21

2. Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, dass § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV keine ausdrückliche Altersbeschränkung hinsichtlich der zu erziehenden Kinder zu entnehmen ist. Eine indirekte Altersgrenze enthält die Regelung nur insoweit, als die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihr Kind zu sorgen (elterliche Sorge), und damit auch das Erziehungsrecht der Eltern mit der Volljährigkeit des Kindes ([§ 2 BGB](#)) endet (vgl [§ 1626 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm § 1631 Abs 1 BGB](#); vgl auch zum Erläutern der

Erziehungsbefugnisse der Eltern aus Art 6 Abs 2 Satz 1 GG mit der Volljährigkeit des Kindes: BVerfG Urteil vom 9.2.1982 [1 BvR 845/79](#) [BVerfGE 59, 360, 382](#) = *juris RdNr 77*; BVerfG Beschluss vom 18.6.1986 [1 BvR 857/85](#) [BVerfGE 72, 122, 137](#) = *juris RdNr 50*). Insbesondere bezieht sich die Formulierung „bis zu einer Dauer von 36 Monaten“ ersichtlich nicht auf das Lebensalter des Kindes, sondern auf den Zeitraum (die „Dauer“), für den eine Vertretung oder Entlastungsassistenz beansprucht werden kann, was sich zudem aus dem folgenden Halbsatz erschließt, dass dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss und damit auch nach der Vollendung des dritten Lebensjahres durch das Kind liegen kann (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 27.2.2013 [LA 11 KA 8/13 BA ER](#) = *MedR 2013, 560, 562* = *juris RdNr 37*). Der Beklagten ist zuzugeben, dass nach der Zielsetzung des § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 ÄrzteZV in erster Linie die Belastungen ausgeglichen werden sollen, die mit der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren verbunden sind. Dennoch lässt sich über die Begrenzung auf minderjährige Kinder hinaus eine Beschränkung des Vertretungs- bzw Assistenzanspruchs auf Zeiten der Erziehung eines jüngeren Kindes, etwa bis zur Vollendung des achten oder wie die Beklagte meint bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, weder dem Wortlaut (*dazu a*) noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte entnehmen (*dazu b*). Auch eine analoge Anwendung der Vorschriften des BEEG kommt nicht in Betracht (*dazu c*). Eine zeitliche Begrenzung erfolgt allein durch die Höchstdauer von 36 Monaten pro Kind, in denen eine Vertretung bzw eine Entlastungsassistenz während der Erziehung von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden kann (*dazu d*). Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein. Namentlich kommt es nicht darauf an, ob andere Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (*dazu e*).

22

a) Zeiten der „Erziehung von Kindern“ iS des § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 ÄrzteZV umfassen nach dem Wortlaut der Vorschrift grundsätzlich den gesamten Zeitraum, in denen die Eltern oder ein Elternteil aufgrund der Personensorge ([§ 1626 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm § 1631 Abs 1 BGB](#)) die Verantwortung für die Erziehung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder haben, wie das LSG zutreffend gesehen hat. § 32 ÄrzteZV spricht ausdrücklich nicht von „Betreuung“, was möglicherweise auf ein jüngeres Alter des Kindes hinweisen könnte (vgl. dagegen [§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3, § 15 Abs 1 Satz 1 Nr 2 BEEG](#)), sondern allein von „Erziehung“. Weder dem Begriff der „Erziehung“ (*dazu aa*) noch dem Begriff des „Kindes“ (*dazu bb*) wohnt ohne ausdrückliche Regelung über die Beschränkung auf den Zeitraum bis zur Volljährigkeit des Kindes hinaus ein zeitlich begrenzendes Element inne.

23

aa) Die ÄrzteZV erläutert nicht selbst, was sie unter „Erziehung“ versteht. Erziehung im Sinne der Sorge für die seelische und geistige Entwicklung

des Kindes und um die Vermittlung von Wissen und Wertorientierung (vgl. Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 6 RdNr. 42) ist im weitesten Sinne Wahrnehmung der Elternverantwortung (vgl. zum Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: BVerfG Urteil vom 16.1.2003 [âĀĀ 2 BvR 716/01](#) [âĀĀ BVerfGE 107, 104, 117](#); BVerfG Urteil vom 1.4.2008 [âĀĀ 1 BvR 1620/04](#) [âĀĀ BVerfGE 121, 69, 92](#)) und ist grunds.Ätzlich nicht an ein Zusammenleben des Elternteils mit dem Kind gebunden (vgl. BVerfG Urteil vom 1.4.2008 [âĀĀ 1 BvR 1620/04](#) [âĀĀ BVerfGE 121, 69, 94](#) f. zum Umgangsrecht; vgl. auch BVerfG Beschluss vom 9.4.2003 [âĀĀ 1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01](#) [âĀĀ BVerfGE 108, 52, 81](#) zum Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils). Es liegt auf der Hand, dass Â§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ÄĀrzte-ZV mit der Bezugnahme auf âĀĀ Zeiten der Erziehung von KindernâĀĀ Erziehung nicht in diesem weiten Sinne verstanden wissen will. Der Senat muss nicht abschlie.Änd entscheiden, ob f.Ä¼r die Bestimmung des Begriffs auf andere Vorschriften des Vertragsarztrechts (vgl. [Â§ 95a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB V](#) [âĀĀ Voraussetzung f.Ä¼r die Eintragung in das Arztregister f.Ä¼r VertragsÄĀrzte](#)) oder auf [Â§ 1, 15 BEEG](#) zur.Ä¼ckgegriffen werden kann. Beide Vorschriften setzen neben dem Erziehen des Kindes ausdr.Ä¼cklich voraus, dass der Arzt bzw. der Elternteil mit dem Kind in einem Haushalt lebt ([Â§ 95a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB V](#); [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BEEG](#)). Dagegen wird etwa f.Ä¼r die Anrechnung von Kinderziehungs- oder Ber.Ä¼cksichtigungszeiten nur verlangt, dass der Versicherte âĀĀ sein Kind erzogen hatâĀĀ ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1, Â§ 57 Satz 1 SGB VI](#); ebenso [Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) f.Ä¼r die gro.Ä¼e Witwen- oder Witwerrente), wobei in der Rechtsprechung des BSG gekl.ÄĀrt ist, dass dies nicht die Erziehung des Kindes im eigenen Haushalt verlangt (vgl. BSG Urteil vom 29.3.1978 [âĀĀ 5 R 4/77](#) [âĀĀ SozR 2200 Â§ 1265 Nr. 32 S. 95](#) f. mwN; vgl. auch BSG Urteil vom 30.8.1967 [âĀĀ 4 R 43/67](#) [âĀĀ BSGE 27, 139](#) =ÄĀ SozR Nr. 9 zu [Â§ 1268 RVO](#) betreffend den Anspruch auf erh.Ä¼hte Witwenrente infolge Erziehung eines Kindes; vgl. dagegen zur Frage, wer das Kind âĀĀÄ¼berwiegendâĀĀ iS des [Â§ 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI](#) erzogen hat: BSG Urteil vom 17.4.2008 [âĀĀ B 13 R 131/07](#) [R 4](#) [SozR 4](#) [âĀĀ 2600 Â§ 56 Nr. 5](#) =ÄĀ juris RdNr. 15). Da die Kl.ÄĀgerin bei Antragstellung mit ihren beiden AdoptivÄĀhnen in einem Haushalt lebte, kann offenbleiben, ob Erziehung iS des [Â§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ÄĀrzte-ZV](#) in jedem Fall einen gemeinsamen Haushalt von Vertragsarzt und Kind voraussetzt. Dieser ist aber andererseits ausreichend, ohne dass es auf einen konkreten Erziehungsbeitrag ank.ÄĀme.

24

Die genannten Rechtsvorschriften zu Zeiten der Erziehung von Kindern k.Ä¼nnen jedenfalls nicht fruchtbar gemacht werden, um in den in [Â§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ÄĀrzte-ZV](#) benutzten Begriff der âĀĀ ErziehungâĀĀ (Ä¼ber die Begrenzung auf die Zeit bis zur Vollj.ÄĀhrigkeit des Kindes hinaus) ein zeitliches Element hineinzulesen. Vielmehr enthalten diese Vorschriften âĀĀ neben der Bezugnahme auf die Erziehungsleistung und ggf. weiteren AnforderungenâĀĀ jeweils ausdr.Ä¼ckliche Regelungen zu dem ma.ÄĀgeblichen Lebensalter des Kindes, die sich an der konkreten Rechtsmaterie und den diesem Rechtsgebiet zugrunde liegenden gesetzgeberischen Entscheidungen orientieren. So verweist [Â§ 95a](#)

[Absatz 2 Satz 2 SGB V](#) auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ebenfalls grundsätzlich Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, jedoch kann mittlerweile ein Anteil von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden ([§ 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BEEG](#)). Kindererziehungszeiten werden aktuell in der gesetzlichen Rentenversicherung für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes angerechnet, wobei bei gleichzeitiger Erziehung weiterer Kinder die Kindererziehungszeit für die weiteren Kinder um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert wird ([§ 56 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und 2 SGB VI](#); vgl. dagegen [§ 249 SGB VI](#) für ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind: 30 Monate). Darüber hinaus werden Berücksichtigungszeiten wegen der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr anerkannt ([§ 57 Satz 1 SGB VI](#)). Ein allgemeiner Rechtsgedanke, bis zu welchem Alter begrifflich von der Erziehung eines Kindes auszugehen ist, lässt sich diesen völlig unterschiedlichen Regelungen nicht entnehmen.

25

Für die mit der Volljährigkeit gezogene zeitliche Grenze der Erziehung eines Kindes ist im Übrigen ohne Bedeutung, dass die Eltern bei der Erziehung die wachsende Mündigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen haben ([§ 1626 Absatz 2 BGB](#)). Dass sich der Inhalt der Personensorge mit wachsendem Alter und sich entwickelnder Reife des Kindes verändert, ändert nichts daran, dass die Erziehungsverantwortung erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes endet. Es kann zudem nicht unterstellt werden, dass der Verordnungsgeber den Anspruch auf Entlastungsassistenz nach [§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Ärzte-ZV](#) von der persönlichen Reife des zu erziehenden Kindes abhängig machen wollte. Es spricht vielmehr viel dafür, dass er die Beurteilung, ob es für die Erziehung des Kindes notwendig ist, mehr Zeit zur Verfügung zu haben, dem Vertragsarzt bzw. den Eltern gemeinsam überlassen wollte.

26

bb) Das eben Gesagte gilt entsprechend für den in [§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Ärzte-ZV](#) verwendeten Begriff des Kindes, der dort ebenfalls nicht definiert wird.

27

(1) Zutreffend verweist das LSG darauf, dass die Wortlautbedeutung des Begriffs „Kind“ nicht eindeutig bestimmt ist. Einerseits wird der Begriff gebraucht für einen Mensch, der sich noch im Lebensabschnitt der Kindheit befindet (etwa bis zum Eintritt der Geschlechtsreife), noch kein Jugendlicher ist; noch nicht erwachsener Mensch (Bedeutung 1b gemäß www.duden.de/rechtschreibung/Kind), andererseits für eine von jemandem leiblich abstammende Person; unmittelbarer Nachkomme (Bedeutung 1c, aaO). Der Gesetzgeber gebraucht den Begriff im SGB V zumindest dann, wenn das

Vorhandensein eines Kindes fñ¼r Ansprñ¼che der Versicherten oder Vertragsärzte von Bedeutung ist und es damit letztlich um eine âZuordnungâ des Kindes geht, regelmäig in letzterem, nicht auf das Alter des Kindes bezogenen Sinne. Dies ist etwa der Fall, wenn er im Rahmen der Familienversicherung von den âKinder von Mitgliedernâ spricht ([Â§ 10 Abs 1 Satz 1 SGB V](#); vgl zum weiten Kinderbegriff, der ua auch Stief- und Pflegekinder sowie Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind, umfasst [Â§ 10 Abs 4 SGB V](#)) oder in [Â§ 45 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) (Krankengeld bei Erkrankung des Kindes) bezogen auf die Versicherten von der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege âihresâ erkrankten und versicherten Kindes (zur entsprechenden Anwendung des [Â§ 10 Abs 4 SGB V](#) auch hier vgl [Â§ 45 Abs 1 Satz 2 SGB V](#); dagegen verlangt der Anspruch auf Haushaltshilfe nach [Â§ 38 Abs 1 Satz 2 SGB V](#) lediglich, dass âim Haushalt ein Kind lebtâ; hier erfolgt die Zuordnung ã¼ber den gemeinsamen Haushalt, ein Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten ist nicht erforderlich, vgl Ricken in Eichenhofer/v. Koppenfels-Spies/Wenner, SGB V, 3. Aufl 2018, [Â§ 38 RdNr 5](#)). Auch [Â§ 95a Abs 2 Satz 2 SGB V](#) stellt maßgeblich darauf ab, wer die Personensorge fñ¼r das Kind hat. Um eine Zuordnung zum Versicherten handelt es sich ebenfalls, wenn [Â§ 5 Abs 2 Satz 3 SGB V](#) regelt, dass auf die nach [Â§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V](#) erforderliche Mitgliedszeit âfñ¼r jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekindâ eine Zeit von drei Jahren angerechnet wird, gemä [Â§ 240 Abs 5 SGB V](#) bei der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder Abzñ¼ge fñ¼r âjedes gemeinsame unterhaltsberechtigten Kindâ erfolgen oder wenn im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens bei der Bewerberauswahl ua zu berñ¼cksichtigen ist, ob der Bewerber âein Kind des bisherigen Vertragsarztesâ ist ([Â§ 103 Abs 4 Satz 5 Nr 5 SGB V](#)).

28

Ebenso verhält es sich soweit â auerhalb des SGB V â [Â§ 15 BEEG](#) Ansprñ¼che fñ¼r Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt, die âmit ihrem Kindâ in einem Haushalt leben ([Â§ 15 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V](#); vgl auch [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 2 BEEG](#): âmit seinem Kind in einem Haushalt lebtâ; vgl auch Wiegand in Wiegand, BEEG, Januar 2019, [Â§ 1 RdNr 14](#), der darauf hinweist, dass das BEEG selbst keine Definition des Begriffs des Kindes enthält), gemä [Â§ 56 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) eine Erziehungszeit dem Elternteil zuordnet, der âsein Kindâ erzogen hat oder [Â§ 46 Abs 2 Nr 1 SGB VI](#) fñ¼r die große Witwerâ bzw Witwenrente darauf abstellt, dass Hinterbliebene âein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegattenâ erziehen. Altersgrenzen werden daneben â soweit vom Gesetzgeber fñ¼r erforderlich gehaltenâ jeweils ausdrñ¼cklich und bereichsspezifisch geregelt und unterscheiden sich zum Teil deutlich. So stellt etwa [Â§ 45 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) auf die Vollendung des 12. Lebensjahres ab, wã¼hrend fñ¼r den Teilzeit- oder Urlaubsanspruch von Bundesbeamten wegen Kindererziehung gemä [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a Bundesbeamtengesetz \(BBG](#); ebenso [Â§ 44b Abs 3 Satz 1 Nr 1 Beamtenrechtsrahmengesetz in der bis 31.3.2009 geltenden Fassung](#) fñ¼r Landesbeamte sowie aktuell zB [Â§ 62 Abs 1 Satz 1 Niedersã¼chsisches](#)

Beamten-gesetz, [Â§Â 62 AbsÂ 1 SatzÂ 1 Bremisches Beamten-gesetz zur Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen](#)) sowie die Hinterbliebenenrente gem. [Â§Â 46 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VI](#) ausreicht, dass das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

29

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Begriff der „Kinder“ in [Â§Â 32 AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 2 Ärzte-ZV](#) nicht ebenfalls (allein) in diesem Sinne einer Zuordnung zu dem antragstellenden Vertragsarzt gemeint ist. Dabei kann der Senat hier offenlassen, inwieweit die Wertungen aus [Â§Â 10 AbsÂ 4 SGBÂ V](#), [Â§Â 2 Bundeskindergeldgesetz](#) oder [Â§Â 1,Â 15 BEEG](#) herangezogen werden könnten, um einen Anspruch auf Genehmigung einer Entlastungsassistenz für die Erziehung etwa eines Stief- oder Pflegekindes zu begründen (vgl. hierzu [Ladurner, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, Â§Â 32 Ärzte-ZV RdNrÂ 47](#), der zudem in Anlehnung an [Â§Â 15 AbsÂ 1 NrÂ 1 BEEG](#) dem Begriff „Kind“ eine gewisse Altersgrenze entnehmen will, die beim vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll; zum Rückgriff auf [Â§Â 7 AbsÂ 3,Â 4 Pflegezeitgesetz](#) für die Tatbestandsmerkmale „pflegebedürftig“ und „naher Angehöriger“ in [Â§Â 32 AbsÂ 2 SatzÂ 2 NrÂ 3 Ärzte-ZV](#) vgl. [Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, Â§Â 32 Ärzte-ZV RdNrÂ 58](#); [Ladurner, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, Â§Â 32 Ärzte-ZV RdNrÂ 48](#)). Denn die Adoptivhelfer der Klägerin haben mit der Annahme durch die Klägerin und ihren Ehegatten die gleiche rechtliche Stellung erhalten wie ein leibliches Kind (vgl. [Â§Â 1754 BGB](#)).

30

(2) Soweit demgegenüber in anderen Gesetzen, in denen es maßgeblich um den Schutz des heranwachsenden Kindes geht, der Begriff des Kindes „insbesondere in Abgrenzung zum Begriff des Jugendlichen“ für einen jungen Menschen eines bestimmten Alters gebraucht wird (vgl. insbesondere die vom Beklagten zitierten [Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VIII](#) und [Â§Â 1 AbsÂ 1 NrÂ 1 JuSchG](#), ebenso [Â§Â 176 StGB](#) zum sexuellen Missbrauch von Kindern, die Kind als jemanden definieren, der noch nicht 14 Jahre alt ist, sowie [Â§Â 1 AbsÂ 2 Jugendgerichtgesetz](#) zur Definition des „Jugendlichen“; vgl. aber auch [Â§Â 2 AbsÂ 2 Jugendarbeitsschutzgesetz](#), der die Grenze vom Kind zum Jugendlichen bei 15 Jahren zieht, und [Â§Â 36 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ I](#), der das handlungsfähige Alter im Sozialrecht auf die Vollendung des 15. Lebensjahres festgelegt), führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Auch unter Berücksichtigung dieser Vorschriften kann dem Tatbestandsmerkmal „Kind“ keine Altersgrenze entnommen werden (so aber [Bedei in Liebold/Zalewski, Kassenarztrecht, 6. Aufl, Stand September 2020, EÂ 32â13, EÂ 32â83](#); [Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, Â§Â 32 Ärzte-ZV RdNrÂ 57](#); noch weitergehender [Ladurner, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, Â§Â 32 Ärzte-ZV RdNrÂ 47](#) unter Bezugnahme auf [Â§Â 15 BEEG](#)). Vielmehr handelt es sich hier um bereichsspezifische Definitionen des Kindesbegriffs (vgl. ausdrücklich [Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VIII](#) sowie [Â§Â 1 AbsÂ 1 NrÂ 1 JuSchG](#): „Im Sinne

vgl BSG Urteil vom 21.3.2012 [BÄ 6Ä KA 22/11Ä RÄ](#) [BSGE 110, 269](#) =Ä SozR 4Ä 2500 Ä 95 NrÄ 24, RdNrÄ 37 mwN). Als Ausnahme von der Verpflichtung zur persÄnlichen Leistungserbringung sieht Ä 32 ÄrzteÄ ZV [Ä 3 AbsÄ 3 ÄrzteÄ ZV aÄ fÄ ¼r](#) Zeiten der Verhinderung seit jeher die MÄglichkeit vor, bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an Ärztlicher Fortbildung oder an einer WehrÄbung befristet und genehmigungsfrei bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb von zwÄlf Monaten einen Vertreter oder [Ä](#) nach vorheriger Genehmigung durch die KÄV und ebenfalls befristetÄ [Ä](#) aus GrÄnden der Sicherstellung der vertragsÄrztlichen Versorgung einen Vertreter oder Assistenten zu beschÄftigen (vgl bereits Ä 32 AbsÄ 1 SatzÄ 1, AbsÄ 2 Zulassungsordnung fÄ ¼r KassenÄrzte [Ä ZOÄ ÄrzteÄ Ä](#) vom 28.5.1957, [BGBIÄ I 572](#)). Spezifische Regelungen fÄ ¼r den Fall der Schwangerschaft einer VertragsÄrztin sowie fÄ ¼r Zeiten unmittelbar nach der Entbindung ([Ä MutterschutzÄ](#)) oder der Kindererziehung enthielt die Vorschrift lange nicht, weswegen in der Regel auf eine genehmigungspflichtige Vertretung aus SicherstellungsgrÄnden nach Ä 32 AbsÄ 2 Ärzte-ZV zurÄckgegriffen werden musste (vgl LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 21.8.1997 [LÄ 5Ä Ka 41/96Ä](#) [Ä juris RdNrÄ 18Ä ff](#); *BÄune in BÄune/Meschke/RothfuÄ, ÄrzteÄ ZV, ZahnÄrzteÄ ZV, 2008, Ä 32 RdNrÄ 19 fÄ ¼r Schwangerschaft und RdNrÄ 64 fÄ ¼r Kindererziehung*; vgl auch *Kamps, DMW 1998, 336, 337, der eine verfassungskonforme Auslegung des Ä 32 AbsÄ 1 Ärzte-ZV befÄwortete*; dazu, dass die BeschÄftigung eines Vertreters bzw Assistenten [Ä](#) aus GrÄnden der SicherstellungÄ [Ä](#) kein besonderes Äffentliches BedÄrfnis voraussetzt, sondern einen Vertretungsbedarf des jeweiligen Vertragsarztes vgl bereits BSG Urteil vom 21.11.1958 [6Ä RKa 21/57Ä](#) [Ä BSGÄ 8, 256, 261Ä f](#); vgl auch BSG Urteil vom 29.6.2011 [BÄ 6Ä KA 17/10Ä RÄ](#) [Ä SozR 4Ä 2500 Ä 85 NrÄ 66 RdNrÄ 20](#)). Dabei ist die Dauer der genehmigungspflichtigen BeschÄftigung eines Vertreters oder Sicherstellungsassistenten zwar grundsÄtzlich zu befristen (Ä 32 AbsÄ 2 SatzÄ 6 ÄrzteÄ ZV), vom Ordnungsgeber erfolgen jedoch keine Zeitvorgaben. Unstreitig darf es sich nur um einen vorÄbergehenden, nicht aber um einen zeitlich unabsehbaren oder gar auf Dauer angelegten Bedarf handeln (vgl LSG Baden-WÄrttemberg Urteil vom 14.2.1996 [LÄ 5Ä Ka 1790/95Ä](#) [Ä MedR 1996, 315](#); *ThÄringer LSG Beschluss vom 9.9.1999 [LÄ 4Ä KA 388/99Ä ERÄ](#) [Ä juris RdNrÄ 27](#); *Schleswig-Holsteinisches LSG Beschluss vom 7.5.2001 [LÄ 6Ä B 28/01Ä KAÄ ERÄ](#) [Ä juris RdNrÄ 21](#); *LSG Niedersachsen-Bremen Urteile vom 31.3.2004 [LÄ 3Ä KA 37/02Ä](#) [Ä juris RdNrÄ 25](#) und vom 26.5.2010 [LÄ 3Ä KA 69/09Ä](#) [Ä juris RdNrÄ 18](#); *Bedei in Liebold/Zalewski, Kassenarztrecht, 6.Ä Aufl, Stand September 2020, EÄ 32Ä 80*; *Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9.Ä Aufl 2018, Ä 32 Ärzte-ZV RdNrÄ 63: keine Vertretung Ä ad infinitumÄ; *Ladurner, ÄrzteÄ ZV, ZahnÄrzteÄ ZV, 2017, Ä 32 ÄrzteÄ ZV RdNrÄ 43*; *Pawlita, jurisPK-SGBÄ V, 4.Ä Aufl 2020, Ä 95 RdNrÄ 799.1*; vgl auch BSG Urteil vom 29.10.1963 [6Ä RKa 7/61Ä](#) [Ä BSGÄ 20, 52, Ä 54](#) =Ä SozR NrÄ 3 zu [Ä 368c RVO](#) =Ä *Ä juris RdNrÄ 20 Ä nurÄ Ä vorÄbergehende BedÄrfnisse des Kassenzahnarztes nach EntlastungÄ*). GrundsÄtzlich hÄngt die konkrete Dauer der Befristung von den UmstÄnden des Einzelfalls ab, wobei als zulÄssiger Vertretungszeitraum der Zeitraum angesehen wird, in dem davon ausgegangen werden kann, dass der****

verhinderte Vertragsarzt die vertragsärztliche Tätigkeit noch (im Umfang des ihm erteilten Versorgungsauftrags) ausüben will (vgl. *Bäxune in Bäxune/Meschke/Rothfuß, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2008, Â 32 RdNr 61; Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, Â 32 Ärzte-ZV RdNr 63, 112; vgl auch Hessisches LSG Urteil vom 15.3.2006 â LA 4 KA 29/05* â juris RdNr 20 zur Frist zur Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in *Â 95 Abs 5 SGB V*). In der Literatur wird dabei regelmäÙig ein Zeitraum von zwei Jahren zugrunde gelegt (vgl. *Bäxune, aaO; Harwart/Thome in Schallen, aaO RdNr 63 unter Hinweis auf Â 81 Abs 5 Satz 2 SGB V, vgl dort aber auch RdNr 96: auch lÄngerer Zeitraum ggf zu akzeptieren bei geplanter Äbernahme; Ladurner, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, Â 32 Ärzte-ZV RdNr 54; vgl auch Pawlita, jurisPK-SGB V, 4. Aufl 2020, Â 95 RdNr 803 unter Hinweis auf die zum Ruhen entwickelten Grundsätze*). Inwiefern dies auf die Situation einer Vertretung bzw Assistenz wegen Kindererziehung Äbertragen werden konnte, war ungeklärt. Während einerseits eine Orientierung der Befristung an der (früheren) zivilrechtlichen Rspr zur Zumutbarkeit einer Berufstätigkeit im Rahmen des nachehelichen Unterhalts und damit ein Bedarf für die Erziehung von Kindern unter acht Jahren befürwortet wurde (vgl. *LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 21.8.1997 â LA 5 Ka 41/96* â juris RdNr 29; zustimmend *Pawlita, jurisPK-SGB V, 4. Aufl 2020, Â 95 RdNr 828 zur heutigen Verlängerungsmöglichkeit nach Â 32 Abs 2 Satz 4 Ärzte-ZV*), wurde andererseits mit genau dem gleichen Argument â wenn auch nur im Rahmen eines Obiter Dictums â die Auffassung vertreten, dass bei der Erziehung von Kindern schon nicht von einem nur vorübergehenden, sondern von einer langen unabsehbaren Zeitdauer hinsichtlich des Hilfebedarfs auszugehen sei (vgl. *Schleswig-Holsteinisches LSG Beschluss vom 7.5.2001 â LA 6 A B 28/01 KA ER* â juris RdNr 22 f; vgl auch *SG Marburg Gerichtsbescheid vom 18.3.2008 â SA 12 KA 262/07* â juris RdNr 18, welches zumindest die Darlegung verlangt hat, weshalb der Erziehungsbedarf im konkreten Fall nur vorübergehend sei; krit hierzu *Bäxune in Bäxune/Meschke/Rothfuß, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2008, Â 32 RdNr 64*), sodass letztlich die Genehmigung einer Entlastungsassistenz von vornherein abzulehnen wäre.

34

Mit Wirkung zum 1.1.2004 wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 14.11.2003 (*BGBI I 2190*) erstmals eine spezifische Regelung dieses Sachverhalts getroffen, indem Â 32 Abs 1 Ärzte-ZV um einen Satz 3 ergänzt wurde, der es Vertragsärztinnen ermöglichte, sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von sechs Monaten vertreten zu lassen, wobei die Vertretungszeiten allerdings zusammen mit den Vertretungszeiten nach Satz 2 (also insbesondere bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung) innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten sechs Monate nicht überschreiten durften. Der Ordnungsgeber wollte hiermit für Vertragsärztinnen bessere rechtliche Rahmenbedingungen â zur Realisierung ihres Kinderwunsches â schaffen (vgl. *Begründung zum Entwurf eines GMG, BT Drucks 15/1525 S 158; soweit der Ordnungsgeber dort die Auffassung vertritt, es handele sich um eine*

Klarstellung , ist dies allerdings zweifelhaft). Die bessere langfristige Vereinbarkeit einer vertragsärztlichen Tätigkeit mit der Gründung einer Familie durch die Beschäftigung eines Vertreters oder Assistenten stand bei dieser Regelung ersichtlich nicht im Fokus. Diese konnte, ohne ein Ruhen oder eine Reduzierung des Versorgungsauftrags oder die Anstellung (iS der Begriffsbestimmung des [Â§Â 1a NrÂ 8 Bundesmantelvertrag-Ärzte](#)) eines Arztes, weiterhin nur über den Einsatz eines Sicherstellungsassistenten nach [Â§Â 32 AbsÂ 2 Ärzte-ZV](#) verwirklicht werden, wenn nicht *âweiche Lösungenâ* *â* etwa durch kollegiale Vertretung innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft oder die faktische Reduzierung des Umfangs der vertragsärztlichen Tätigkeit (vgl hierzu *BSG Urteil vom 17.11.1999* [â BÂ 6Â KA 15/99Â RÂ](#) [â BSGEÂ 85, 145](#) = [SozR 3â5525 Â§Â 20 NrÂ 1](#) = *juris RdNrÂ 28: Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit im âtäglichen Umfangâ ausreichend, Einsatz der vollen Arbeitskraft nicht erforderlich*) *â* gefunden wurden.

35

Erst durch das GKV-VStG wurde mit Wirkung zum 1.1.2012 nicht nur die Frist in [Â§Â 32 AbsÂ 1 SatzÂ 3 Ärzte-ZV](#) für eine *â* genehmigungsfreie *â* Vertretung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung von sechs auf zwölf Monate erhöht sowie auf eine Anrechnung anderer genehmigungsfreier Vertretungsfälle verzichtet, sondern auch die *â* an eine vorherige Genehmigung durch die KÄV gebundene *â* Möglichkeit für die Beschäftigung eines Vertreters bzw Entlastungsassistenten für die Erziehung von Kindern für bis zu 36 Monate, die ggf durch die KÄV verlängert werden können, geschaffen ([Â§Â 32 AbsÂ 2 NrÂ 2 SatzÂ 2 undÂ 3 Ärzte-ZV](#)). Beide Maßnahmen sollten *â* so die Gesetzesbegründung *â* einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen (vgl *BT-Drucks 17/6906 S 105, zu NrÂ 11 zu BuchstÂ a und BuchstÂ b*). Weshalb gerade ein Zeitraum von 36 Monaten gewählt wurde, hat der Ordnungsgeber nicht besonders begründet. Es liegt allerdings nahe, dass ihm *â* zumindest im Hinblick auf die Dauer *â* dabei andere Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie die dreijährige Elternzeit ([Â§Â 15 AbsÂ 2 SatzÂ 1 BEEG](#)), der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr ([Â§Â 24 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VIII](#); seit 1.8.2003 [AbsÂ 3](#); vgl jetzt zum *Betreuungsanspruch bereits ab dem ersten Lebensjahr* [Â§Â 24 AbsÂ 2 SGBÂ VIII](#), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.9.2012, [BGBlÂ I 2022](#), idF durch [ArtÂ 1 NrÂ 7 des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008](#), [BGBlÂ I 2403](#), [mWv 1.8.2013](#)) oder die Anerkennung von drei Jahren Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung ([Â§Â 56 SGBÂ V](#)) vor Augen standen.

36

Dass der Ordnungsgeber damit auch die in diesen Gesetzen geregelten Altersgrenzen, insbesondere die Begrenzung der Übertragung eines Teils der 36 Monate auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in [Â§Â 15 AbsÂ 2 SatzÂ 2 BEEG](#) (vgl auch [Â§Â 4 AbsÂ 1 SatzÂ 3](#), [Â§Â 15 AbsÂ 2 SatzÂ 5 BEEG](#) zur Möglichkeit des Elterngeldbezuges bzw der Inanspruchnahme von

Elternzeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr bei einem angenommenen Kind) ¹/₄übernehmen wollte, ist aus der Begr¹/₄ndung der Vorschrift nicht ersichtlich und erst recht nicht ¹/₄ etwa im Wege einer Altersgrenze¹/₄ ¹/₄ aus der Regelung selbst (zum Erfordernis, dass der gesetzgeberische Wille auch im Text Niederschlag gefunden hat: BVerfG Urteil vom 16.2.1983 ¹/₄ 2¹/₄ BvE 1/83, 2¹/₄ BvE 2/83, 2¹/₄ BvE 3/83, 2¹/₄ BvE 4/83¹/₄ ¹/₄ BVerfGE 62, 1, 45 =¹/₄ juris RdNr¹/₄ 124 mwN; BFH Urteil vom 25.7.2012 ¹/₄ I¹/₄ R 101/10¹/₄ ¹/₄ BFHE 238, 362 =¹/₄ BStBl¹/₄ II 2013, 165 =¹/₄ juris RdNr¹/₄ 22 mwN; vgl zu diesem Aspekt auch BSG Urteil vom 15.5.2019 ¹/₄ B¹/₄ 6¹/₄ KA 5/18¹/₄ R¹/₄ ¹/₄ BSGE 128, 125 =¹/₄ SozR 4¹/₄ 2500 ¹/₄ 103 Nr¹/₄ 27, RdNr¹/₄ 48 zur Konzeptbewerbung; f¹/₄ r einen R¹/₄ ckgriff auf das BEEG aber Ladurner, ¹/₄ rzte-ZV, Zahn¹/₄ rzte-ZV, 2017, ¹/₄ 32 ¹/₄ rzte-ZV RdNr¹/₄ 47).

37

Die Altersgrenze von acht Jahren wurde bei der Einf¹/₄hrung des BEEG zum 1.7.2007 aus ¹/₄ 15 Abs¹/₄ 2 Satz¹/₄ 4 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ¹/₄ bernommen (vgl [BT-Drucks 16/1189 S¹/₄ 27](#)) und bei der Einf¹/₄hrung im BERzGG zum 1.1.2001 im Wesentlichen mit der M¹/₄ glichkeit, das Kind im ersten Schuljahr zu betreuen sowie den unterschiedlichen Zeitpunkten des Schulbeginns begr¹/₄ndet (vgl *Begr¹/₄ndung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur ¹/₄nderung des BERzGG*, BT¹/₄ Drucks 14/3553 S¹/₄ 2, 21). Auch die bereits bestehende Regelung zur Inanspruchnahme von Erziehungszeit bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres bei einem angenommenen Kind oder einem Kind in Adoptionspflege (¹/₄ 15 Abs¹/₄ 1 Satz¹/₄ 2 BERzGG in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung) wurde entsprechend angepasst und der Zeitrahmen auf acht Jahre erh¹/₄ht (¹/₄ 15 Abs¹/₄ 2 Satz¹/₄ 2 BERzGG idF des Dritten Gesetzes zur ¹/₄nderung des BERzGG vom 12.10.2000, [BGBl¹/₄ I 1426](#); ab 2.1.2001 neugefasst durch das Gesetz zur ¹/₄nderung des Begriffs ¹/₄ Erziehungsurlaub¹/₄ vom 30.11.2000, [BGBl¹/₄ I 1638](#), seither ¹/₄ Elternzeit¹/₄ anstelle von ¹/₄ Erziehungsurlaub¹/₄). Selbst wenn der Wunsch der besseren Begleitung des Kindes in der Phase des Schulbeginns m¹/₄ glicherweise in vielen F¹/₄ llen (mit)bestimmend sein sollte, wenn ein Vertragsarzt eine Entlastungsassistenz f¹/₄ r sein Kind ¹/₄ ber die Kleinkindphase hinaus in Anspruch nehmen will, hat dieser Aspekt ¹/₄ anders als beim BEEG¹/₄ ¹/₄ keinen Weg in die Regelung des ¹/₄ 32 Abs¹/₄ 2 Satz¹/₄ 2 Nr¹/₄ 2 ¹/₄ rzte-ZV oder auch nur in die Gesetzesbegr¹/₄ndung gefunden.

38

Auch soweit die Gesetzesbegr¹/₄ndung in Bezug auf die Neuregelung in ¹/₄ 32 Abs¹/₄ 2 Satz¹/₄ 2 Nr¹/₄ 2 ¹/₄ rzte-ZV von der Zeit ¹/₄ nach der Geburt¹/₄ spricht (BT¹/₄ Drucks 17/6906 S¹/₄ 105), kann nicht von einer beabsichtigten Begrenzung auf die ersten Lebensjahre (oder gar auf die ersten 36¹/₄ Lebensmonate, vgl hierzu erneut LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 27.2.2013 ¹/₄ L¹/₄ 11¹/₄ KA 8/13¹/₄ B¹/₄ ER =¹/₄ MedR 2013, 560, 562 =¹/₄ juris RdNr¹/₄ 43) ausgegangen werden. Vielmehr kn¹/₄ pft die Formulierung, wie das LSG zu Recht ausf¹/₄hrt, ersichtlich an die Ausf¹/₄hrungen zur Vertretungsm¹/₄ glichkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Entbindung in ¹/₄ 32 Abs¹/₄ 1 Satz¹/₄ 3 ¹/₄ rzte-ZV an, die auf zw¹/₄ lf Monate verl¹/₄ ngert werde, um ¹/₄ den individuellen Bed¹/₄ rfnissen und Erfordernissen der

Vertragsärztin vor und nach der Geburt eines Kindes besser zu begegnen (BT-Drucks, aaO). Letztendlich wird von dem Zeitraum nach der Geburt lediglich in Abgrenzung zur (genehmigungsfreien) Vertretung in Zusammenhang mit der Entbindung, die auch Zeiträume vor der Geburt umfassen kann (vgl. Ladurner, Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, § 32 Ärzte-ZV RdNr 29 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung; Scholz in BeckOK Sozialrecht, § 32 Ärzte-ZV RdNr 20 will § 3 Abs 2 MuSchG analog anwenden), gesprochen. Eine Altersgrenze sei es bei der Vollendung des achten oder des 14. Lebensjahres ist sich der Vorschrift daher unabhängig davon nicht entnehmen, dass eine zeitliche Nähe dieser Altersstufen zur Geburt ohnehin nicht besteht. Der bereits angeführte § 92 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a BBG, der für Bundesbeamte eine familienbedingte Teilzeit oder Beurlaubung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes zulässt, verdeutlicht zudem, dass das Merkmal Kind auch im Kontext der Doppelbelastung von Familie und Beruf unterschiedlich verstanden werden kann.

39

c) Eine Begrenzung auf die im BEEG geregelte Zeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes erschließt sich auch nicht aus anderen Gründen. Eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 15 Abs 2 Satz 2 BEEG auf die genehmigungspflichtige Vertretung nach § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV setzt eine unbewusste planwidrige Regelungslücke und eine Gleichartigkeit der zu regelnden Sachverhalte voraus (vgl. zuletzt BSG Urteil vom 27.1.2021 Az. B 6 KA 27/19 R juris RdNr 33 mwN, zur Veröffentlichung in SozR 4-2500 § 103 Nr 31 vorgesehen). Beides fehlt hier.

40

aa) Es kann bereits nicht unterstellt werden, dass eine unbewusste planwidrige Regelungslücke vorliegt. Angesichts der präzisen und teils sehr unterschiedlichen Regelung von Altersgrenzen in sämtlichen die Erziehung von Kindern betreffenden rechtlich gestalteten Lebensbereichen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Ordnungsgeber bei Einführung des § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV schlicht vergessen hätte, konkrete Altersgrenzen in die Vorschrift aufzunehmen. Hiergegen spricht auch, dass er in Bezug auf die Vertretung von angestellten Ärztinnen und Ärzten in § 32b Ärzte-ZV eine ganzlich andere Regelung getroffen hat. So verweist § 32b Abs 6 Satz 1 Halbsatz 2 Ärzte-ZV (eingeführt durch Art 14 Nr 3 GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16.7.2015, BGBl I 1211 mWv 23.7.2015) lediglich auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften zur kurzfristigen genehmigungsfreien Vertretung in § 32 Abs 1 Ärzte-ZV (sowie auf Abs 4, wonach der Vertragsarzt Vertreter und Assistenten zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten hat). Die Vertretung während einer Elternzeit wird dagegen durch Bezugnahme auf den gesetzlichen Freistellungsanspruch des Angestellten geregelt (§ 32b Abs 6 Satz 3 Ärzte-ZV). Der Ordnungsgeber meinte also gerade nicht, in Bezug auf Vertragsärzte und angestellte Ärzte gleiche Regelungen getroffen zu haben. Zwar

wird in der Begründung der Vorschrift betont, dass die Vorschriften der Ärzte-ZV und damit auch die Regelungen zur Vertretung schon nach § 1 Abs 3 Ärzte-ZV entsprechend Anwendung für angestellte Ärztinnen und Ärzte finden und es sich nur um eine Klarstellung handle. Dies bezieht sich jedoch lediglich auf die entsprechende Anwendung der Abs 1 und 4 des § 32 Ärzte-ZV, wie sich aus der weiteren Gesetzesbegründung ergibt: Denn darüber hinaus wurden nicht nur weitere Vertretungsgründe geregelt, die nur bei angestellten Ärztinnen bzw Ärzten in Betracht kommen, sondern auch die Vertretungsgründe im Zusammenhang mit gesetzlichen Ansprüchen auf Freistellung wie zB bei Schwanger- und Mutterschaft sowie Eltern- und Pflegezeit erganzt (vgl Entwurf eines GKV-VSG, [BT-Drucks 18/4095 S 147](#)). Auch wenn der Verordnungsgeber eine Erganzung der Ärzte-ZV fur angestellte Ärztinnen und Ärzte moglicherweise nur in Bezug auf die Dauer des Freistellungsanspruchs fur erforderlich hielt, da diese nicht nur einen Anspruch auf 36 Monate Elternzeit pro Kind haben, sondern diesen auch bei gleichzeitiger Erziehung von Kindern (zu diesem Aspekt bei Vertragsrzten vgl unten RdNr 47 f) auch auf einen spateren Zeitpunkt bertragen knnen (vgl [ 15 Abs 2 Satz 1 und 4 BEEG](#) und dazu Martens in Sponer/Steinherr, TVD/TVL Gesamtausgabe, 224. Aufl Juni 2021 RdNr 21, 23), kann hieraus nicht gefolgert werden, dass er bersehen htte, dass § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV anders als [ 15 BEEG](#) keine Altersgrenzen enthlt.

41

bb) Es liegen im brigen auch keine vergleichbaren Sachverhalte vor. Die Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (und damit auch der angestellten rzte) unterscheidet sich in Bezug auf die Mglichkeiten zur Vereinbarung ihrer Berufsttigkeit mit den Anforderungen der Kindererziehung in wesentlichen Aspekten von denen der Vertragsrzte. Denn ein Vertragsarzt kann als Freiberufler den Umfang seiner persnlichen Arbeitsleistung im Grundsatz selbst bestimmen und dementsprechend Manahmen treffen, um seinen Wunsch nach mehr Zeit fur die Familie zu verwirklichen. Demgegenber hngt der Anspruch eines Arbeitnehmers auf (zeitlich unbegrenzte) Teilzeitarbeit davon ab, dass betriebliche Grnde nicht entgegenstehen und dass der Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschftigt (vgl [ 8 Abs 4 Satz 1, Abs 7 Gesetz ber Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsvertrge](#) TzBfG; fur eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit ist sogar erforderlich, dass der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer beschftigt); zudem kommt es bei regelmig weniger als 200 Arbeitnehmern auch darauf an, wie viele andere Arbeitnehmer bereits ihre Arbeitszeit befristet verringert haben (vgl [ 9a Abs 1 Satz 3, Abs 2 TzBfG](#); zum Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit whrend der Elternzeit vgl [ 15 Abs 5 Satz 1, Abs 7 BEEG](#), der ebenfalls eine Mindestgre von idR 15 Arbeitnehmern und das Fehlen entgegenstehender betrieblicher Grnde voraussetzt). § 32 Ärzte-ZV trgt insofern allein dem Umstand Rechnung, dass Vertragsrzte anders als etwa andere freiberuflich Ttige wie Rechtsanwlte und Architekten aufgrund ihrer Einbindung in das vertragsrztliche Zulassungssystem und der hieraus resultierenden Verpflichtung zur persnlichen Leistungserbringung ([ 32 Abs 1 Satz 1 rzte-ZV](#)) sowie

zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Umfang ihres aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrags (vgl. [Â§ 95 Abs 3 Satz 1 SGB V](#); vgl. insofern etwa zum Mindestumfang der anzubietenden Sprechstundenzeiten [Â§ 17 Abs 1a BMV](#)), nicht im gleichen Maße in der Lage sind, ihren persönlichen Arbeitseinsatz frei zu gestalten (vgl. zu diesem Aspekt auch LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 21.8.1997 [L 5 Ka 41/96](#) juris RdNr 24).

42

Der Ordnungsgeber hat die Unterschiede zwischen der Gruppe der Vertragsärzte und der Gruppe der angestellten Ärzte in Bezug auf die Gestaltungsfreiheit bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch gesehen und bewusst divergierende Regelungen für diese beiden Gruppen getroffen. So ist [Â§ 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV](#) im Vergleich zu [Â§ 15 BEEG](#) einerseits insoweit großzügiger, als die zwölf genehmigungsfreien Monate einer Vertretung im Zusammenhang mit der Entbindung nicht auf die Höchstdauer von 36 Monaten angerechnet werden (vgl. Scholz in BeckOK Sozialrecht, [Â§ 32 Ärzte-ZV RdNr 27](#); vgl. dagegen [Â§ 15 Abs 2 Satz 3 BEEG](#), wonach die Zeit der Mutterschutzfrist nach [Â§ 3 Abs 2 und 3 MuSchG](#) für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach [Satz 1 und 2](#) angerechnet wird; dazu auch Martens in Sponer/Steinherr, TVD/TVL Gesamtausgabe, 224. Aufl Juni 2021 RdNr 19). Es ist damit grundsätzlich möglich, bereits bei einem Kind eine Zeit von insgesamt 48 Monaten mit einem Vertreter oder einem Entlastungsassistenten zu überbrücken (wobei die Erziehungsvertretung bzw Erziehungsassistenz sich nahtlos an die Entbindungsvertretung anschließen kann, aber nicht muss, vgl. Ladurner, [Ärzte-ZV, Zahnärzte-ZV, 2017, Â§ 32 Ärzte-ZV RdNr 29](#); missverständlich insofern Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, [Â§ 32 Ärzte-ZV RdNr 45](#), die von [im Anschluss](#) sprechen). Auch macht [Â§ 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ärzte-ZV](#) keine Vorgaben dazu, wie die 36 Monate während der Zeiten der Kindererziehung aufgeteilt werden können (vgl. Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, [Â§ 32 Ärzte-ZV RdNr 57](#): freie Stäckelung, soweit Zeitraum mindestens einen Monat umfasst; ebenso Pflugmacher, Anmerkung zu LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 27.2.2013 [L 11 KA 8/13 BA ER](#), [Ärztezeitung vom 3.4.2013](#)), sondern überlässt dies ersichtlich allein der Bestimmung durch die Eltern, während das BEEG aus Rücksicht auf die Belange des Arbeitgebers nicht nur die Altersgrenze, sondern auch den Umfang der auf einen späteren Zeitpunkt übertragbaren Monate (jetzt 24, früher zwölf) genau regelt ([Â§ 15 Abs 2 Satz 2 BEEG](#); vgl. auch [Â§ 16 BEEG](#) zu den erforderlichen Erklärungen und den einzuhaltenden Fristen bei Inanspruchnahme der Elternzeit). Andererseits besteht der Anspruch auf 36 Monate Vertretung bzw Assistenz für Zeiten der Erziehung von Kindern und damit zwar für jedes Kind erneut, es können aber anders als bei der Elternzeit (vgl. [Â§ 15 Abs 2 Satz 4 BEEG](#)) bei gemeinsamer Erziehung von Kindern nicht unverbrauchte Monate übertragen und damit ggf mehrere 36 Monats-Assistenzen aneinandergereiht werden (vgl. hierzu noch unter d). Vor diesem Hintergrund fehlt es an vergleichbarem Sachverhalten, die eine analoge Anwendung der Altersbegrenzung für die Inanspruchnahme von Elternzeit in [Â§ 15 BEEG](#) auf

die Beschäftigung eines Vertreters oder Assistenten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erlauben würden.

43

Nicht ganz zutreffend ist es allerdings, wenn § 77 mit dem SGB § 77 davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der Vertretung oder Entlastungsassistenz § 77 anders als beim BEEG, welches die Interessen des Arbeitgebers in die Abwägung einzubeziehen hat, § 77 kein schutzwürdiger Dritter vorhanden sei. Zunächst sind die Belange des Assistenten zu berücksichtigen, der § 77 anders als ein angestellter Arzt § 77 nicht Mitglied der zuständigen KÄV wird (vgl. [§ 77 Abs 3 Satz 1 SGB V](#), der die Vertreter und Assistenten nicht erwähnt; vgl. Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, § 32 ÄrzteZV RdNr 81; Kremer/Wittmann, Vertragsärztliches Zulassungsverfahren, 3. Aufl 2018, RdNr 1471; Ladurner, ÄrzteZV, ZahnärzteZV, 2017, § 32 ÄrzteZV RdNr 5). In einem gesperrten Planungsbereich sind darüber hinaus die Interessen der Ärzte, die eine Zulassung oder zumindest eine Anstellung anstreben, zu beachten (vgl. Bedei in Liebold/Zalewski, Kassenarztrecht, 6. Aufl, Stand September 2020, E 32 § 80: Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten steht in einem aufgrund von Äberversorgung gesperrten Planungsbereich grundsätzlich im Konflikt zur gesetzlichen Bedarfsplanung). Dies erfasst auch den Vertreter oder Assistenten selbst, der anders als ein angestellter Arzt keine Aussicht auf vorrangige Berücksichtigung in einem eventuellen Nachbesetzungsverfahren (vgl. [§ 103 Abs 4 Nr 6 SGB V](#)) hat. Dabei sind für die Genehmigung nicht die Zulassungsgremien zuständig, sondern die KÄV, die allerdings in die Auswahl des Vertreters oder Assistenten nicht eingebunden ist, sondern lediglich prüft, ob die an diesen zu stellenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. [§ 3 Abs 2 iVm § 32 Abs 1 Satz 5 ÄrzteZV zur Eintragung in das Arztregister](#); vgl. auch [§ 32 Abs 1 Satz 6, Abs 2 Satz 7 ÄrzteZV zur persönlichen Eignung des Vertreters/Assistenten](#)).

44

d) Die fehlende Altersbegrenzung in Bezug auf das zu erziehende Kind bzw die zu erziehenden Kinder bedeutet aber nicht, dass eine Vertretung oder Entlastungsassistenz während Zeiten der Kindererziehung unbegrenzt beschäftigt werden könnte. Diese soll § 77 wie im Fall des Sicherstellungsassistenten nach [§ 32 Abs 2 Nr 1 ÄrzteZV](#) § 77 keine Dauerlösung sein, sondern grundsätzlich lediglich eine vorübergehende Verhinderung der Vertragsärztin bzw des Vertragsarztes abdecken. Die Begrenzung erfolgt vorliegend allerdings nicht über das Alter des Kindes, das (bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres) erzogen wird, sondern allein über die Höchstdauer von 36 Monaten, die zwar grundsätzlich für jedes Kind in Anspruch genommen werden können (dazu aa), bei gemeinsamer Erziehung mehrerer Kinder aber auch jedem der Kinder zugeordnet und nicht übertragen werden (dazu bb). Im Übrigen ist es Sache des Normgebers, die Regelung einzuschränken, wenn er den Rahmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des zu

betreuenden Kindes fr zu weit gezogen hlt.

45

aa) Nach dem Wortlaut des Â§ 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Ârzte-ZV darf der Vertragsarzt einen Vertreter oder Assistenten beschftigen in âZeiten der Erziehung von Kindern bis zur Dauer von 36 Monaten. Hieraus folgt jedoch nicht, dass mit der Gewhrung einer Assistenz von 36 Monaten die Erziehung aller Kinder pauschal abgegolten wre. Zwar verweist das LSG in diesem Zusammenhang zutreffend darauf, dass der Ordnungsgeber in Abs 2 Satz 2 Nr 2 von âKindernâ spricht, dagegen in Abs 2 Satz 2 Nr 3 von der Pflege âeines pflegebedrftigen nahen Angehrigenâ. Aus der sprachlichen Differenzierung folgt jedoch nicht zwingend, dass die Zeit von 36 Monaten, fr die ein Vertreter oder eine Entlastungsassistenz genehmigt werden kann, unabhngig von der Zahl der Kinder zu verstehen und damit die Hchstdauer von 36 Monaten auf die gesamte âFamilienphaseâ eines Vertragsarztes bezogen ist. Die Unterscheidung dient zur Âberzeugung des Senats vielmehr der Verdeutlichung, wie die gemeinsame Erziehung von mehreren Kindern zu bercksichtigen ist (vgl hierzu sogleich unter bb).

46

Das LSG ist, wie seinem Urteil zu entnehmen ist, zu dieser Auslegung â die erkennbar von der im Schrifttum vertretenen (vgl Harwart/Thome in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl 2018, Â§ 32 Ârzte-ZV RdNr 57) und von einer Vielzahl der Kven praktizierten Vorgehensweise abweicht â gelangt, um die als sehr lang empfundene Zeitspanne (Vollendung des 18. Lebensjahres) in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Das ist indessen aus systematischen Grnden nicht mglich. Ebenso wie die Geburt eines weiteren Kindes einen erneuten Anspruch auf eine genehmigungsfreie Vertretung fr zwlf Monate auslst (Â§ 32 Abs 1 Satz 3 Ârzte-ZV), muss einem Vertragsarzt die Mglichkeit des Einsatzes eines Entlastungsassistenten fr jedes Kind zur Verfgung stehen. Es wre nicht vertretbar, etwa einem Vertragsarzt, der bereits 24 Monate fr die Erziehung des ersten Kindes in Anspruch genommen hat, nach der â mglicherweise in grrem zeitlichen Abstand erfolgtenâ Geburt des zweiten und eventuell dritten Kindes darauf zu verweisen, nur noch insgesamt zwlf Monate beanspruchen zu knnen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Entlastungsassistenz lediglich eine vorbergehende Lsung ermglichen soll, wie dies bei smtlichen in Â§ 32 Ârzte-ZV angesprochenen Grnden der Fall ist, sei es, weil der Vertretungs- oder Assistenzbedarf tatschlich von vorneherein nur fr eine kurze Zeit auftritt (etwa im Rahmen einer Wehrbung oder einer Fortbildung), sei es, weil der Vertragsarzt Zeit braucht, sich auf eine neue Situation einzustellen, wie etwa bei einer schwereren (mglicherweise dauerhaften) Erkrankung (vgl LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 31.3.2004 â L 3 KA 37/02â â juris zu dauerhaft die Berufsttigkeit einschrnkenden Wirbelsulenbeschwerden), bei einer lnger andauernden Pflegebedrftigkeit eines Angehrigen oder eben bei der Erziehung von Kindern. Denn eine solche neue Situation besteht bei jeder Geburt oder der Adoption eines

weiteren Kindes und dem hieraus resultierenden veränderten Betreuungsbedarf innerhalb der Familie.

47

bb) Der Grundsatz, dass die Dauer von 36 Monaten pro Kind zu verstehen ist, erfährt allerdings dadurch eine Einschränkung, dass Zeiten, in denen mehrere Kinder erzogen werden, nicht fiktiv allein einem Kind zugeordnet werden können: Hat etwa ein Vertragsarzt nach der Geburt des ersten Kindes ggf im Anschluss an eine Vertretungszeit im Zusammenhang mit der Entbindung ggf noch nicht die gesamten 36 Monate in Anspruch genommen, wenn das zweite Kind geboren wird, stehen ihm danach noch einmal 36 Monate für das zweite Kind zu, nicht aber weitere Monate mit der Begründung, für das erste Kind gebe es noch unverbrauchte Monate. In § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 ÄrzteZV ist von Kindern die Rede. Zudem hätte es anderenfalls nahe gelegen ähnlich wie in [§ 15 Abs 2 Satz 4 BEEG](#) für die Elternzeit eine ausdrückliche Regelung zu treffen, für den Fall, dass sich die Zeiträume der Kindererziehung überschneiden. Dies ist nicht geschehen, sodass für die parallele Erziehung von zwei oder mehr Kindern wie sie auch hier durch die Klägerin in Bezug auf ihre beiden Adoptivkinder erfolgt ist der Genehmigungsanspruch nur einmal besteht.

48

Da der im Zusammenhang mit jeder Entbindung mögliche genehmigungsfreie Vertretungszeitraum von zwölf Monaten nicht auf die Höchstdauer von 36 Monaten pro Kind angerechnet wird (vgl hierzu bereits oben RdNr 42), verbleiben selbst bei einem geringen Abstand zwischen zwei Geburten oder Mehrlingsgeburten ausreichende Vertretungs- und Assistenzzeiten, während derer der Vertragsarzt nicht gezwungen ist, auf eine andere Lösung (teilweises Ruhenlassen oder Reduzierung des Versorgungsauftrags; Anstellung eines Arztes im Rahmen des Job-Sharings nach [§ 95 Abs 9 Satz 1 und 2 iVm § 101 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#)) zurückzugreifen. Angesichts der Möglichkeit, bei der KlV die Verlängerung des Zeitraumes von 36 Monaten zu beantragen (§ 32 Abs 2 Satz 4 ÄrzteZV), sollten praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer längerfristigen Lösung auftreten, und der damit einhergehenden geringen Eingriffstiefe in die grundrechtlich über Art 12 Abs 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit des Vertragsarztes, ist auch ein Verstoß gegen Verfassungsrecht nicht erkennbar.

49

e) Sind die Voraussetzungen des § 32 Abs 2 Satz 2 Nr 2 ÄrzteZV erfüllt, dh findet in der Zeit, für die eine Entlastungsassistenz beschäftigt werden soll, die Erziehung eines oder mehrerer Kinder statt, hat der Vertragsarzt Anspruch auf eine Genehmigung, ohne dass der KlV insoweit eine Bewertung der Situation zustünde. Entscheidend ist allein der Wunsch des Vertragsarztes, während Zeiten, in denen Kinder erzogen werden, zeitlich entlastet zu werden. Ob

diese Entlastung *ânotwendigâ* ist oder die Erziehung mÃglichlicherweise auf andere Art und Weise (zB *Betreuung durch den anderen Elternteil oder Dritte*) gewÃhrend werden kÃnnte, ist ohne Belang. Insofern spricht das Gesetz ausdrÃcklich von *âwÃhrendâ* Zeiten der Erziehung von Kindern, nicht *âwegenâ* der Erziehung von Kindern (so aber etwa [Â§ 1570 Abs 1 Satz 1 BGB](#) fÃr den nahehelichen Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes: *âwegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindesâ*; vgl auch [Â§ 1570 Abs 1 Satz 3 BGB](#), der auf die bestehenden MÃglichkeiten der Kinderbetreuung abstellt) und stellt somit allein auf einen zeitlichen und nicht einen kausalen Bezug zwischen der Vertretung bzw Assistenz und der Kindererziehung ab. Wie die AusÃbung einer vertragsÃrztlichen TÃtigkeit mit den Erziehungsverpflichtungen in Einklang gebracht wird, ist allein Sache der Eltern. Die PrÃflicht der KÃV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstreckt sich nicht auf eine ÃberprÃfung der familiÃren Situation des Vertragsarztes (zu weitgehend insofern LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 21.8.1997 *âL 5 Ka 41/96â* *â juris RdNr 25 noch zur Sicherstellungsassistenz sowie Scholz in BeckOK Sozialrecht, Â§ 32 ÃrzteâZV RdNr 25 zur Darlegungspflicht des Vertragsarztes*).

50

3. Zwischen den Beteiligten ist im Ãbrigen unstrittig, dass die weiteren Voraussetzungen fÃr eine Genehmigung der Entlastungsassistenz durch Frau A. erfÃllt waren, wie sich insbesondere aus der nachfolgenden Genehmigung der BeschÃftigung von Frau A. durch die Beklagte fÃr die Zeit ab dem 1.10.2015 ergibt. Da es die erste Entlastungsassistenz war, die die KlÃgerin fÃr die Zeit ab Antragstellung bis zum 30.9.2017 (Vollendung des 18. Lebensjahres durch den Ãlteren Sohn) beantragt hatte, war auch die HÃchstdauer von 36 Monaten pro Kind noch nicht erschÃpft.

51

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 2 VwGO](#). Danach hat die Beklagte die Kosten des von ihr erfolglos gefÃhrten Rechtsmittels zu tragen.

Ã

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verÃndert am: 21.12.2024